

Der digitale Nachlass ist in der Rechtswirklichkeit angekommen

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

bereits im August 2011 beschäftigte sich unser Editorial unter der Überschrift „Der Tod im Internet“ von Wolfram Theiss mit dem digitalen Nachlass. Im November 2011 schrieb Alexander Knauss im Editorial der ErbR unter dem Titel „Digitale Unsterblichkeit“. Der 7. Deutsche Erbrechtstag im März 2012 eröffnete in seiner Auftaktveranstaltung mit einem Vortrag von Bräutigam zu „Digitaler Nachlass – Der Tod im Internet und das digitale Erbe“. Am 07.06.2013 hat der DAV eine Initiativstellungnahme (Nr. 34/2013) zum Thema herausgebracht, die auf dem Anwaltstag 2013 in Düsseldorf im Rahmen einer Podiumsdiskussion vorgestellt wurde.

Die ErbR und die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV griffen damit schon früh ein Thema auf, das bis 2012 kaum Beachtung fand. Seit Einführung des sog. „Kontoinaktivitäts-Managers“ bei Google – besser bekannt unter „Google-Testament“ – wurde das Thema zwar vermehrt von der Tages- und Onlinepresse aufgegriffen. Juristen, die sich mit dem Thema beschäftigten, wurden gleichwohl eher belächelt. „Braucht man das wirklich?“, schien der Tenor zu sein.

Die Zeiten, in denen die praktische Relevanz des Themas in Frage gestellt wurde, dürften nunmehr vorbei sein. Das Landgericht Berlin hat am 17.12.2015 (20 O 172/15, ErbR 2016, 223, in diesem Heft) als erstes deutsches Gericht über Fragen des digitalen Nachlasses entschieden. So attestiert auch Podszun (in seiner Anmerkung zu diesem Urteil in GWR 2016, 37) dem Thema nunmehr eine hohe Praxisrelevanz für Unternehmen und Verbraucher.

Litzenburger (FD-ErbR 2016, 375286) hält das Urteil für einen ersten Meilenstein auf dem Weg zur Klärung der zahlreichen Fragen zur Vererblichkeit des digitalen Nachlasses. „Nicht mehr, aber auch nicht weniger“, schließt er und warnt zu Recht vor einer Verallgemeinerung des Urteilspruches. Gleichwohl: Das Landgericht Berlin hat zu sehr vielen der derzeit diskutierten Fragen, die das digitale Erbe aufwirft, Stellung genommen und seine Antworten tiefgründig begründet. Wüsthof spricht in seiner Anmerkung hierzu (ErbR 2016, 229, in diesem Heft) zu Recht von einer „deutlichen Positionierung“. Das Gericht folgt im Kern der nach 2013 herrschend gewordenen Lehre, wonach das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge auch für höchstpersönliche Daten im digitalen Nachlass des Erblassers gilt. Gerade der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt zeigt, dass die einst von Hoeren (NJW 2005, 2113), Bräutigam (7. Deutscher Erbrechtstag 2012) und Martini (JZ 2012, 1145) vertretene Ansicht, nach der zwischen höchstpersönlichen und vermögensrechtlichen Inhalten zu differenzieren sein sollte, in der Rechtspraxis nicht durchzuführen ist: Die Erbin und Mutter der 14-jährigen Verstorbenen, begehrt Zugang zu deren Facebook-Account, um herauszufinden, ob sie in Suizidabsicht tödlich von einer U-Bahn erfasst wurde oder nicht. Sie räumt ein, hiermit sowohl persönlich den Tod ihrer Tochter aufarbeiten, aber auch Schadensersatzansprüche des U-Bahn-Betreibers abwenden zu wollen. Die Realität lässt sich nicht so einfach aufspalten!

Das Gericht stellt klar: Der gesamte digitale Nachlass geht nach § 1922 BGB auf die Erben über. Der digitale Nachlass ist analog



zur analogen Welt zu behandeln. Den Erben ist damit Auskunft und Zugang zu sozialen Netzwerken des Verstorbenen zu gewähren; denn das Nutzungsverhältnis ist nicht derart personenbezogen, dass ein Zugang ausgeschlossen wäre. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis müssen hinter dem Erbrecht zurückstehen. Das postmortale Persönlichkeitsrecht steht einer Zugangsgewährung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn – wie im zugrunde liegenden Fall – die Erben zugleich die Sorgeberechtigten der Verstorbenen waren. Es klärt aber auch wichtige, in der Diskussion bisher zu kurz gekommene Fragen wie die der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts, wenn wie in dem dort zugrunde liegenden Fall – der typisch sein dürfte – Verbraucher mit Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, über das Internet zu digitalen Inhalten kontrahieren. Damit einher geht die Klarstellung, dass die Nutzungsbedingungen zum Gedenkzustand nach §§ 305 ff. BGB unwirksam sind, weil sie das Erbrecht aushöhlen.

Offen bleiben u.a. die Fragen, ob ein Erbe den Facebook-Account des Verstorbenen weiter nutzen darf und wie die Rechtslage bei einem volljährigen Erblasser im Hinblick auf dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht ist, und natürlich die entscheidende Frage, ob andere höhere Gerichte die Dinge ebenso sehen. Das Urteil wirft auch neue, bisher ungestellte Fragen auf: Wie lautet der richtige Klageantrag und wie sind solche Urteile zu vollstrecken (s hierzu Pruns, AnwaltZertifikatOnline Erbrecht 02/2016 Anm. 1 und 04/2016 Anm. 2)?

Facebook hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Diese wird beim KG unter dem Az. 21 U 9/16 geführt. Das ist schon deshalb zu begrüßen, weil dann ein Obergericht und vielleicht in dritter Instanz auch der BGH Gelegenheit haben werden, zu vielen Fragen des digitalen Nachlasses zu entscheiden. Dies wird zu mehr Rechtssicherheit in der Praxis – nicht zuletzt auch für die Provider – führen.

Für uns Rechtsanwälte und Notare sollte das Urteil Anlass sein, den digitalen Nachlass in die Beratungspraxis einfließen zu lassen. Die Zeit hierfür ist jetzt gekommen. Wenn wir warten, bis in einigen Jahren die letzten Rechtsfragen des digitalen Nachlasses höchststrichterlich geklärt sind, dürfte es für viele unserer Mandanten zu spät sein. Und: Bei allen fraglichen Punkten – Einigkeit besteht, dass die Regelung des digitalen Nachlasses nunmehr Pflicht und nicht mehr Kür ist und dass die Abwicklung mit entsprechenden Regelungen in Vorsorgevollmacht und letztwilliger Verfügung leichter geht als ohne.

In diesem Sinne: Packen wir es an!

Dr. Stephanie Herzog
Rechtsanwältin
Schriftleiterin